



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Vergabeunterlagen zur Abgabe eines Angebotes

Pre-Study zum Masterplan Mittelstand

Einreichungstermin:

Datum: 19. Januar 2022

Uhrzeit: 12.00 Uhr

für das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Baden-Württemberg

Ref. 41 – Mittelstand und Handwerk

Schlossplatz 4

70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	4
1.1	Grundsätzliche Bestimmungen	4
1.2	Auftraggeber und Ansprechpartner	4
1.3	Bieter, Auftragnehmer	4
1.4	Losbildung	5
1.5	Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens	5
1.6	Bieterfragen	5
1.7	Angebotsabgabe	6
1.8	Form und Inhalt der Angebote	6
1.9	Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme	7
1.10	Vollständigkeit der Unterlagen	7
1.11	Kommunikation im Vergabeverfahren	8
1.12	Frist zur Angebotsabgabe	8
1.13	Zuschlags- und Bindefrist	8
1.14	Zuschlagserteilung	8
1.15	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	9
1.16	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	9
1.17	Vergütung	9
1.18	Aufhebung des Vergabeverfahrens	9
1.19	Bietergemeinschaften	10
1.20	Unterauftragnehmer	10
1.21	Verschwiegenheitspflicht	12
2	Angebotsprüfung und Angebotswertung	12
2.1	Überblick Bewertungsvorgehen	12
2.2	Formale Angebotsprüfung	13
2.3	Angemessenheit der Angebotspreise	13
2.4	Zuschlag	13
3	Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung	14
3.1	Ausgangslage	14

3.2	Zielstellung.....	15
3.3.	Inhaltliche Anforderungen	16
3.4	Präsentation der Ergebnisse der Studie	18
4	Bewertungsmatrix der Angebote	18
5	Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen	18

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) hat den unter Nummer 3 näher bezeichneten Auftrag zu vergeben. Die Vergabe erfolgt gemäß Nummer 2b VwV Investitionsfördermaßnahmen öA im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

1.2 Auftraggeber und Ansprechpartner

Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Wirtschaftsministerium. Für die im Anschluss folgende Phase der Vertragsdurchführung ist der Auftraggeber Vertragspartner des Auftragnehmers. Das bezuschlagte Unternehmen wird als Auftragnehmer bezeichnet.

Kontaktdaten Auftraggeber

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Referat 41 – Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Ansprechpartner/in:

Frau Martina Oschmann (martina.oschmann@wm.bwl.de)

Herr Stefan Mogler (stefan.mogler@wm.bwl.de)

Herr Maximilian Fitzi (maximilian.fitzi@wm.bwl.de)

Für die Kommunikation mit dem Auftraggeber bzw. der Vergabestelle während des Vergabeverfahrens gilt Nummer 1.11.

1.3 Bieter, Auftragnehmer

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die

Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

1.4 Losbildung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

1.5 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens

Dem Ausschreibungsverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Letztmalige Möglichkeit zur Stellung von Bieterfragen	12.01.2022, 18.00 Uhr
Termin zur Abgabe der Angebote	19.01.2022, 12.00 Uhr
Ende Zuschlags- und Bindefrist	04.02.2022
Beginn der Leistungserbringung	mit Zuschlagserteilung
Ende der Leistungserbringung	mit Abschluss aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen (finale Fassung der Studie soll spätestens drei Monate nach Zuschlagserteilung vorliegen; ca. Mitte/Ende April 2022)

1.6 Bieterfragen

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Nummer 1.5 beim Wirtschaftsministerium zu stellen.

Bitte wenden Sie sich hierfür an die nachfolgende E-Mail-Adresse:

wm-ausschreibungen@wm.bwl.de.

Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen.

Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen, ist nach Ablauf der o.g. Frist ausgeschlossen.

Alle Bieter werden spätestens zum geplanten Zuschlagstermin über den Stand des Auswahlprozesses informiert. Bitte sehen Sie daher nach Abgabe Ihrer Unterlagen von Rückfragen ab.

1.7 Angebotsabgabe

Jeder Bieter ist berechtigt ein Hauptangebot entsprechend der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung abzugeben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben (Anlage 2) zu verwenden.

Das Angebot kann ausschließlich in Textform auf elektronischem Wege nach vorheriger Registrierung und Freischaltung über das Bietertool des Vergabemarktplatzes des Landes Baden-Württemberg eingereicht werden. Hierzu sind alle Pflichtfelder in den digital vorliegenden Formularen auszufüllen und bis zum Ende der Angebotsfrist abzusenden. Geforderte Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen und sonstige Anlagen sind hierbei zu digitalisieren (scannen) und bevorzugt als PDF-Dateien zu übermitteln (Uploadmöglichkeit).

Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für die Abgabe von eventuellen Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Angebotes.

1.8 Form und Inhalt der Angebote

Im Angebot ist auf alle in den Vergabeunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Änderungen, wie z. B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen an den Unterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Unaufgefordert eingesendete Anlagen zum Angebot werden von der Vergabestelle nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Verweise auf Literatúrauszüge, Broschüren und Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Es müssen sämtliche Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) des Angebotes – soweit dies gefordert wird – ausgefüllt und an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden. Die geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

Die zum Zeitpunkt des Angebotsschlussstermins fehlenden, nicht als zwingend vorzulegend aufgeführten Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer vom Wirtschaftsministerium zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgen wird, entscheidet die Vergabestelle nach eigenem Ermessen.

1.9 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Angebote sind nicht möglich. Um solche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, muss der Bieter das abgegebene Angebot zurückziehen, ein neues Angebot mit den Änderungen oder Ergänzungen erstellen und erneut abgeben.

Die Abgabe geänderter oder ergänzter Angebote ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Bei Abgabe eines neuen geänderten oder ergänzten Angebots muss das bisher abgegebene Angebot zurückgezogen werden. Ergänzte oder geänderte Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist beim Wirtschaftsministerium eingehen, werden nicht berücksichtigt.

1.10 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus 18 Seiten und acht Anlagen:

- **Anlage 1:** Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
- **Anlage 2:** Musterangebotsschreiben
- **Anlage 3:** Eigenerklärung UVgO
- **Anlage 4:** Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt
- **Anlage 5:** Besondere Vertragsbedingungen LTMG Baden-Württemberg
- **Anlage 6:** Information Datenschutz
- **Anlage 7:** Bewertungsmatrix für Angebote
- **Anlage 8:** Erklärung Scientology

Sollten Seiten oder angegebene Anhänge oder Anlagen fehlen, so obliegt es dem Bieter, diese bei dem Auftraggeber unverzüglich anzufordern.

Welche Unterlagen die Bieter mit dem Angebot einzureichen haben, ist unter Punkt 5. aufgeführt.

1.11 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt ausschließlich per E-Mail über wm-ausschreibungen@wm.bwl.de.

Für die Angebotsabgabe gilt Nummer 1.7.

1.12 Frist zur Angebotsabgabe

Das Angebot, einschließlich aller Unterlagen, muss bis zum **19. Januar 2022, 12.00 Uhr** beim Wirtschaftsministerium eingegangen sein.

Angebote, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn der Bieter weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

1.13 Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

1.14 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die jeweiligen Wertungskriterien mit Gewichtung entnehmen Sie bitte Nummer 2.5 der Vergabeunterlagen sowie der Bewertungsmatrix in der Anlage (vgl. Anlage 7).

Über den Vertrag zu den Bedingungen dieser Ausschreibung und auf Grundlage des Angebotes wird eine besondere Urkunde gefertigt.

1.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Der unterlegene Bieter erteilt bereits mit Abgabe des Angebotes seine Zustimmung dazu, dass das Wirtschaftsministerium seine sämtlichen Angebotsunterlagen einer datenschutzgerechten Vernichtung zuführt, sollte der unterlegene Bieter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist die Herausgabe der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Bieter zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium teilt auf Antrag den Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mit. Daneben werden auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters angegeben, vgl. § 46 UVgO. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 46 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 30 Abs. 2 UVgO.

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

1.16 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird.

Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 30 Abs. 2 UVgO.

1.17 Vergütung

Für die Teilnahme an der Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt.

Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

1.18 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Das Wirtschaftsministerium behält sich die teilweise oder vollständige Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Die Aufhebung wird den Bietern elektronisch mitgeteilt.

1.19 Bietergemeinschaften

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen und in digitalisierter Form (als Scan) und als PDF-Dateien zu übermitteln. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss dem Wirtschaftsministerium gegenüber unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege angezeigt und begründet werden.

Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

1.20 Unterauftragnehmer

Ein Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer (auch Freiberufler) ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch einen Unterauftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Bieter muss die zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang erst nach Aufforderung durch die Kontaktstelle mit Namen und Anschrift benennen. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens sollten diese Angaben möglichst bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

Der Bieter stellt sicher, dass der Einsatz eines Unterauftragnehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Bieter über die Ressourcen der benannten Unterauftragnehmer hinsichtlich des Umfangs des geplanten Einsatzes tatsächlich verfügen kann.

In den Bereichen, in denen ein Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen soll, muss vom Bieter die technische Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 Abs. 4 GWB,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Für sämtliche erbrachten Leistungen – insbesondere auch für die von Unterauftragnehmern ausgeführten – trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

1.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommen des Vertrages - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Ausschreibungen, Vorarbeiten von Ausschreibungen oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabeunterlagen **nur** zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Eine (auch auszugsweise) Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet.

Auch für den Fall, dass Sie sich nicht an der Ausschreibung beteiligen, sind Sie verpflichtet, über sämtliche Details Verschwiegenheit zu wahren und die Unterlagen ggf. dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

2 Angebotsprüfung und Angebotswertung

2.1 Überblick Bewertungsvorgehen

Die Bewertung der Angebote erfolgt in drei Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung
- b) Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
- c) Zuschlag (Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes)

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Bewertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

2.2 Formale Angebotsprüfung

Alle Angebote werden formal geprüft. Angebote müssen bzw. können ausgeschlossen werden, wenn die in § 42 Absatz 1 UVgO genannten Gründe oder Ausschlussgründe vorliegen.

2.3 Angemessenheit der Angebotspreise

Für die Vergabe stehen **max. 45.000 Euro (brutto)** zur Verfügung einschließlich aller Sach- und Personalkosten.

Es wird eine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise durchgeführt. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), darf der Zuschlag abgelehnt werden.

2.4 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die fachtechnische Beurteilung der Angebote erfolgt anhand vorgefertigter objektiver Kriterien (siehe nachfolgende Tabelle). Die genaue Aufschlüsselung der einzelnen Kriterien findet sich auch in der Anlage „Bewertungsmatrix“. Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Anzahl an Bewertungspunkten nach der Wertung entscheidet das Los.

Kriterien	Gewichtung	Maximale Punkte
Gesamtpreis	30 %	300
Schlüssigkeit und Qualität des eingereichten Umsetzungskonzepts (Methodischer Ansatz der Pre-Study, Stringenz der Vorgehensweise, Darstellung und Verständnis des Auftrags, Nachvollziehbarkeit des Zeitplans, Prägnanz und Aussagekraft der Unterlagen, Berücksichtigung der Vorgaben aus der Ausschreibung, Gesamtqualität des Angebots)	50%	500

Nachgewiesene fachliche Expertise des eingesetzten Personals auf dem Gebiet der Mittelstandsforschung (nachzuweisen z. B. anhand der einschlägigen Berufserfahrung der mit der Ausführung des Auftrags befassten wissenschaftlichen Experten, der fachlichen Nähe des Berufs-/Hochschulabschlusses der vorgesehenen Experten zu einer für die Mittelstandsforschung relevanten Disziplin, der Zahl der Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften etc.)	20%	200
Gesamtwert	100%	1.000

3 Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung

3.1 Ausgangslage

99 Prozent der knapp 500.000 Unternehmen im Land zählen nach der offiziellen Definition der Europäischen Union als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU). Mit 459 Mrd. Euro erwirtschafteten die KMU 2019 rund 39,5 Prozent aller Unternehmensumsätze in Baden-Württemberg. Zudem ist mit 2,3 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jeder zweite Baden-Würtemberger bei einem mittelständischen Unternehmen angestellt. Damit sind die KMU eine tragende Säule der Wirtschaft des Landes. Durch globale Entwicklungen wie beispielsweise die Digitalisierung und den Klimawandel sehen sie sich jedoch mit großen Herausforderungen und grundlegenden Veränderungen konfrontiert. Um den Mittelstand zukunftsfest zu machen, hat sich die baden-württembergische Landesregierung zum Ziel gesetzt, die KMU für den anstehenden Transformationsprozess in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, ihrer Innovationskraft, Kreativität und Agilität zu stärken. Der aktuelle Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und CDU sieht deshalb vor – unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise – einen Masterplan Mittelstand zu entwickeln, inklusive einer Dachmarke „Zukunft Mittelstand Baden-Württemberg“ sowie einer Kommunikationsstrategie „Land der Familienunternehmen und Weltmarktführer“.

3.2 Zielstellung

Als erster Schritt soll im Rahmen einer Pre-Study zunächst der derzeitige Forschungsstand zum Thema Mittelstandspolitik und Mittelstandsförderung herausgearbeitet und die zentralen Chancen und Herausforderungen der nächsten Jahre identifiziert werden. Auf dieser Basis soll eine Hauptstudie beauftragt werden, in deren Rahmen ein Masterplan Mittelstand entwickelt wird, der Handlungsempfehlungen für die zukünftige Mittelstandspolitik des Landes enthalten, Eckpunkte für eine Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes BW definieren und Ansätze für eine Kommunikationsstrategie darstellen soll.

Bei der Erhebung des aktuellen Forschungsstandes soll die hier ausgeschriebene Pre-Study Kernaussagen vorhandener, wissenschaftlich relevanter Studien und Analysen zum Themenspektrum Mittelstand der letzten fünf Jahre herausarbeiten. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu setzen:

Erstens soll der Status Quo der baden-württembergischen KMU im Allgemeinen aufbereitet werden – also die Struktur des Mittelstands, seine „DNA“ sowie die Stärken und Schwächen der Unternehmen dargestellt werden. Es sollen in diesem Zusammenhang auch jene Themenbereiche identifiziert werden, die für den Mittelstand und die Mittelstandspolitik in den kommenden fünf bis zehn Jahren die größten Chancen und Herausforderungen bereithalten. Mögliche positive wie negative Effekte sollen jeweils in einer Folgenabschätzung dargestellt werden. Dabei ist eine Schwerpunktsetzung im Sinne einer Beschränkung auf zwei bis max. drei Hauptthemen vorzunehmen.

Zweitens soll in ähnlicher Art und Weise der Forschungsstand zu Mittelstandspolitik und Mittelstandsförderung erhoben werden. Dies beinhaltet die Darstellung des State-of-the-art derzeitiger Ansätze von Mittelstandspolitik und -förderung sowie Best-practice-Beispiele aus Bund und Ländern. Unterstützungsmaßnahmen, die ausschließlich im Zuge der Corona-Pandemie zur kurzfristigen Stabilisierung bzw. Liquiditätssicherung mittelständischer Unternehmen aufgelegt worden sind, sind in dieser Betrachtung auszuklammern.

Ergänzend sind punktuelle Bezüge zur Mittelstandspolitik anderer EU-Staaten denkbar, die in puncto Wirtschaftsstruktur und sonstiger Rahmenbedingungen für den Mittelstand als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können. Ein solcher Exkurs sollte sich bei entsprechendem Mehrwert jedoch auf einige innovative Beispiele beschränken und keine Gesamtschau europäischer Mittelstandspolitik sein.

Es soll zudem eine Stärken-Schwächen-Analyse hinsichtlich der aktuellen Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung von Mittelstandspolitik und -förderung durchgeführt werden. Entscheidend ist in diesem Kontext außerdem die Darstellung neuer, innovativer Ansätze und Fragestellungen einer zukunftsorientierten Mittelstandspolitik, die ins Zentrum des Masterplans Mittelstand gestellt werden könnten. Dabei muss sich die Aufbereitung nicht allein auf bereits vorhandene Praxisbeispiele beschränken, sondern sollte explizit auch abstraktere Ansätze aus Wissenschaft und Forschung miteinbeziehen, die einen Mehrwert für die künftige Ausrichtung von Mittelstandspolitik und -förderung versprechen.

Der Auftragnehmer hat die wesentlichen Ergebnisse der Studie in einer Kurzzusammenfassung zusammenzustellen. Der Auftragnehmer soll die Studie drei Monate nach dem Zuschlag fertiggestellt haben.

Da die Pre-Study wie oben dargestellt als Basis für eine noch zu beauftragende Hauptstudie dienen soll, in deren Rahmen der Masterplan Mittelstand entwickelt werden soll, verpflichtet sich der Auftragnehmer außerdem zur Erstellung einer Präsentation zu den wichtigsten Inhalten und Ergebnissen der Pre-Study. Diese soll bei einem gemeinsamen Termin mit dem Auftraggeber vorgestellt werden. Ggf. sind die Ergebnisse bei einem weiteren Termin erneut durch den Auftragnehmer vorzustellen.

3.3. Inhaltliche Anforderungen

a) Zielgruppe

- Wirtschaftsministerium (Auftraggeber)

b) Ziel der Studie

- Erhebung des aktuellen Forschungsstands zum baden-württembergischen Mittelstand, zu Struktur, „DNA“ sowie Stärken und Schwächen der Unternehmen
- Identifikation von zwei bis drei Themenbereichen, die den Mittelstand in den kommenden fünf bis zehn Jahren maßgeblich beeinflussen werden sowie Darstellung der Chancen und Risiken dieser Trends für KMU
- Erhebung des aktuellen Forschungsstands zur Ausgestaltung der Mittelstandspolitik und zur Mittelstandsförderung in Bund, Ländern (und ggf. ein-

zelenen EU-Ländern), einschl. einer Stärken-Schwächen-Analyse der aktuellen Ausgestaltung von Mittelstandspolitik- und -förderung sowie der Identifizierung von Best-practice-Beispielen

- Darstellung von aktuellen Ansätzen und Fragestellungen einer zukunftsorientierten Mittelstandspolitik (auch in Form abstrakt-theoretischer Modelle aus Wissenschaft und Forschung)

c) Aufbau

- Vorangestellte Kurzfassung der Ergebnisse („Executive Summary“)
- Aufbereitung des relevanten Forschungsstands zum baden-württembergischen Mittelstand, inklusive Stärken-Schwächen-Analyse
- Begründung der Auswahl und Beschreibung zentraler Herausforderungen der kommenden fünf bis zehn Jahre
- Folgenabschätzung (Chancen / Risiken) dieser Trends
- Erhebung des Forschungsstands zur Ausgestaltung derzeitiger Mittelstandspolitik und Mittelstandsförderung, inklusive einer Stärken-Schwächen-Analyse
- Identifizierung von Best-practice-Beispielen (ggf. Exkurs mit EU-Beispielen)
- Erhebung des Forschungsstands zu aktuellen Ansätzen und Fragestellungen einer zukunftsorientierten Mittelstandspolitik (auch in Form abstrakt-theoretischer Modelle aus Wissenschaft und Forschung)
- Fazit

Die Studie muss eine übersichtliche, klar strukturierte Gliederung und eine aussagekräftige Zusammenfassung enthalten. Eine graphische Aufbereitung der Kernaussagen ist erwünscht. Die Studie muss den allgemeinen Standards des wissenschaftlichen Arbeitens genügen. Die Wahl der wissenschaftlichen Methode ist dem Auftragnehmer freigestellt.

d) Auftragsdurchführung und Format

- Innerhalb der Auftragsbearbeitungsfrist müssen folgende Zwischenergebnisse übersandt werden:
 - 1. Entwurfsfassung (Gliederung und Exposé): **bis 4. März 2022.**
 - 2. Entwurfsfassung (Entwurf der Schlussfassung): **bis 8. April 2022.**
 - 3. Vorlage der finalen Fassung bis: **29. April 2022.**
 - 4. Präsentation der Studienergebnisse: **im Anschluss.**
- Umfang: ca. 100-150 Seiten (ohne Anlagen), auf Deutsch

- Die Endfassung ist spätestens drei Monate nach Zuschlagserteilung vorzulegen wird vom Auftragnehmer als Druckexemplar (mind. 50 Ausfertigungen) sowie als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt.
- Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht an dem Gutachten und ggf. den weiteren damit zusammenhängenden urheberrechtlich geschützten Ausarbeitungen.

3.4 Präsentation der Ergebnisse der Studie

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung einer Präsentation zu den wichtigsten Inhalten und Ergebnissen der Pre-Study. Die Ergebnisse sollen dem Auftraggeber bei einem gemeinsamen Termin präsentiert werden. Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. einen weiteren Präsentationstermin mit Stakeholdern von Kammern und Wirtschaftsverbänden durchzuführen, bei dem der Auftragnehmer die Ergebnisse ein weiteres Mal zu vorzustellen hat.

4 Bewertungsmatrix der Angebote

Siehe Excel-Tabelle im Anhang.

5 Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen

Nachfolgend genannte Unterlagen sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen:

- Angebotsschreiben
- Eigenerklärung UVgO
- Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt
- Scientology Schutzzerklärung

